

1. Satzung

zur Änderung der Satzung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim (Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge)

vom 07.09.2020

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung vom 07.09.2020 folgende Satzungsänderung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 3 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen vom 17.12.2018 erhält folgende Änderung:

(3) Das Ermittlungsgebiet besteht aus einer Abrechnungseinheit. Eine Aufteilung nach Gemarkungsgrenzen ist nicht notwendig, da es sich um einen kleinen zusammenhängenden Ort handelt. Die Selz hat mehrere Querungsmöglichkeiten. Die L 426 und L 428 bilden keinen konkreten zurechenbaren Vorteil, somit liegt in beiden Punkten keine Trennung aufgrund örtlicher oder topographischer Merkmale vor. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten kann von dem Orientierungswert der Einwohner Abstand genommen werden.

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Stackeden-Elsheim, den 07.09.2020

Thomas Barth

Ortsbürgermeister

Hinweis nach § 24 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.